

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Mietrecht

Kündigung eines DDR-Altmietvertrags über Wohnraum wegen Eigenbedarfs

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 13. November 2024 entschieden, dass ein auf unbestimmte Zeit geschlossener DDR-Altmietvertrag über Wohnraum, der hinsichtlich einer Beendigung des Mietverhältnisses auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik Bezug nimmt, seitens des Vermieters gegen den Willen des Mieters wegen Eigenbedarfs seit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Übergangsvorschrift des Art. 232 § 2 EGBGB in Verbindung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gekündigt werden kann, Az. VIII ZR 15/23

Die Beklagten sind aufgrund eines im Juli 1990 mit dem Volkseigenen Betrieb (VEB) Kommunale Wohnungsverwaltung Prenzlauer Berg geschlossenen Formularmietvertrags Mieter einer Dreizimmerwohnung im früheren Ost-Berlin. Der Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Im Mietvertrag ist in Anlehnung an die seinerzeit in Ost-Berlin noch geltende Vorschrift des § 120 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik (ZGB-DDR) bestimmt, dass das Mietverhältnis entweder durch Vereinbarung der Vertragspartner, durch Kündigung seitens des Mieters oder durch gerichtliche Aufhebung endet.

Der Kläger ist aufgrund Eigentumserwerbs auf Vermieterseite in das Mietverhältnis eingetreten. Er erklärte im Jahr 2020 und erneut im Jahr 2022 die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Eigenbedarfs.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Räumung und Herausgabe der Wohnung. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landgericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die vom Kläger wegen Eigenbedarfs erklärten Kündigungen das Mietverhältnis nicht beendet hätten. Die im Mietvertrag getroffene Regelung zur Vertragsbeendigung nehme auf die Vorschriften der §§ 120 ff. ZGB-DDR Bezug und stelle damit eine Eigenbedarfskündigung des Vermieters unter die im früheren § 122 Abs. 1 ZGB-DDR enthaltene weitere Wirksamkeitsvoraussetzung, dass der Vermieter die Wohnung aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen "dringend" benötige. Eine solche vertragliche Regelung sei weiterhin wirksam. Die vom Kläger für einen Eigenbedarf angeführten Belange erfüllten diese verschärfte Kündigungsvoraussetzung indessen nicht. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Der VIII. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass die vom Berufungsgericht für die Klageabweisung gegebene Begründung keinen Bestand haben kann. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts setzt eine vom Kläger erklärte Eigenbedarfskündigung des DDR-Altmietvertrags zu ihrer Wirksamkeit nicht voraus, dass der Kläger die betreffende Wohnung "aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen 'dringend' benötigt". Vielmehr bestimmen sich die Voraussetzungen einer solchen Eigenbe-

darfskündigung nach Maßgabe der Übergangsvorschrift des Art. 232 § 2 EGBGB (allein) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Damit ist der vom Kläger geltend gemachte Eigenbedarf anhand der Vorschrift des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB zu beurteilen und liegt vor, wenn der Kläger die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt.

Höhere Anforderungen gelten vorliegend nicht deshalb, weil der noch unter der Geltung des ZGB-DDR geschlossene Formularmietvertrag der Parteien auf die Vorschriften des ZGB-DDR und deren abweichenden Regelungsgehalt abstellt. Denn der (bundesdeutsche) Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden des Beitritts für das Gebiet der DDR die Befugnis des Vermieters zur Beendigung eines bestehenden Wohnraummietvertrags gegen den Willen des Mieters durch die spezielle gesetzliche Vorschrift in Art. 232 § 2 EGBGB und die darin angeordnete Geltung der (mietrechtlichen) Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Übergangszeit modifiziert durch besondere, auf einer umfassenden Abwägung der Interessen von Vermieter und Mieter beruhende Schutzvorschriften vollständig und abschließend geregelt. Mit dieser Regelungssystematik sowie mit dem sich aus den Gesetzesmaterialien ergebenden Sinn und Zweck der gesetzlichen (Übergangs-) Bestimmungen wäre es nicht vereinbar, wäre gleich- oder sogar vorrangig zu diesen eine aus der Zeit vor dem Beitritt stammende, in einem DDR-Altmietvertrag enthaltene Regelung der Parteien zur Beendigungsbefugnis des Vermieters maßgeblich, welche, wie im Streitfall, demgegenüber auf die frühere Rechtslage abstellt.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 238/2024 vom 16. Dezember 2024

■ Reiserecht

Das gesprochene Wort hat Vorrang

Das Landgericht Rostock hat mit Urteil vom 10. Januar 2025 einer Klägerin wegen einer gescheiterten Kreuzfahrt aufgrund von mündlich erteilter Falschberatung des Reisebüros Schadensersatz zugesprochen, Az. 1 O 241/24.

Die Klägerin hatte für sich und ihre Familie (Ehemann und zwei minderjährige Kinder) eine Reise bei der beklagten Kreuzfahrtreederei als Reiseveranstalter gebucht, die über den Jahreswechsel 2023/24 von den Vereinigten Arabischen Emiraten durch den Persischen Golf über Quatar wieder in die Emirate führen sollte. Die Buchung erfolgte in einem (nicht zu dem Unternehmen der Kreuzfahrtreederei gehörenden) Reisebüro, wo der Klägerin auf ihre ausdrückliche Frage gesagt wurde, zur Einreise in die Vereinigten Arabischen Emirate sei für Kinder ein Kinderreisepass erforderlich, der zum Einreisezeitpunkt noch mindestens sechs Monate gültig sei. Der Klägerin wurde nicht gesagt, dass es zum Reisezeitpunkt zur Einreise in die Emirate das zusätzliche Erfordernis gab, dass die Kinderreisepässe nicht verlängert sein durften. Die Verlängerung von Kinderreisepässen war zu diesem Zeitpunkt eine Möglichkeit, die von den deutschen Passbehörden nach Ablauf eines Kinderreisepasses an Stelle der Ausstellung eines komplett neuen Passes angeboten wurde. Die Kreuzfahrtreederei weist ihre Kunden mit den Buchungsunterlagen regelmäßig schriftlich auf die jeweiligen Einreisebedingungen hin, ggf. auch auf das Erfordernis, dass Kinderreisepässe nicht verlängert sein dürfen. Die Klägerin verließ sich allerdings alleine auf die Auskunft aus dem Reisebüro. Die Klägerin konnte mit ihrer Familie in die Emirate einreisen, obwohl ihr Sohn nur einen verlängerten Reisepass dabei hatte. Die Reederei verweigerte der Familie dann jedoch die Einschiffung unter Verweis auf den entgegen der

örtlichen Einreisevoraussetzungen verlängerten Kinderreisepass. Die Familie musste sich bis zum Rückflug ein Hotel suchen und konnte die Kreuzfahrt nicht antreten.

Die Klägerin verlangt von der Reederei die Rückzahlung des Reisepreises sowie Schadensersatz wegen der erforderlichen Aufwendungen (Hotel, Verpflegung, Rückflugkosten usw.) und wegen entgangener Urlaubsfreuden in Höhe des vollen Reisepreises. Hiergegen wendete die Reederei ein, dass sie aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Papiere berechtigt war, jedenfalls den Sohn der Klägerin vor der Einschiffung zurückzuweisen, auch wenn den Einreisebehörden am Flughafen offenbar nicht aufgefallen war, dass die Papiere nicht korrekt sind. Die Reederei habe die Klägerin mit den Buchungsunterlagen ordnungsgemäß auf die Einreisevoraussetzungen informiert und damit ihre Informationspflichten erfüllt.

Die 1. Zivilkammer hat der Klägerin die begehrten Ansprüche im Wesentlichen zugesprochen. Zwar sei die Kreuzfahrtreederei berechtigt, aufgrund einer eigenen Entscheidung die Einschiffung zu verweigern, wenn die Passagiere keine ordnungsgemäßen, mit der örtlichen Rechtslage übereinstimmenden Einreisepapiere vorlegen könnten. Das gelte auch dann, wenn die örtlichen Behörden die Papiere bei der Einreise nicht moniert hätten. Denn die Reederei bzw. das Reiseunternehmen habe ein berechtigtes Interesse, eine eigenständige Kontrolle der Papiere vorzunehmen und ggf. die Einschiffung auch abzulehnen, da auch dem Unternehmen aufgrund der fehlerhaften Papiere potentiell Probleme mit den örtlichen Behörden drohen können. Das gelte insbesondere dann, wenn die Kreuzfahrt auch die Aus- und spätere Wiedereinreise aus dem Einschiffungsland beinhalte. Es sei nicht auszuschließen, dass hierdurch der gesamte Reiseverlauf und damit auch die anderen Reisegäste beeinträchtigt werden könnten. Ein solches Risiko sei für die Reederei wegen nicht kalkulierbarer Aufwände sowie drohender Beeinträchtigung der gesamten Reise nicht hinzunehmen. Letztlich ändere die „erfolgreiche“ Einreise der Reisegäste nichts daran, dass sie sich ohne ordnungsgemäße Papiere im Land aufhalten und der Reederei nicht zugemutet werden könne, hierzu Beihilfe zu leisten. Auch das Vorhandensein eines Visums heile den Fehler in den Ausweispapieren nicht, denn es bestehe das Risiko, dass ein Visum widerrufen wird, falls entdeckt wird, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben. Trotzdem stehe die Kreuzfahrtreederei im Verhältnis zur Klägerin für die Folgen der verweigeren Einschiffung ein, denn die Klägerin sei bei der Buchung im Reisebüro falsch beraten worden, was die Kreuzfahrtreederei sich als Veranstalter der Reise zurechnen lassen müsse. Indem die Mitarbeiterin des Reisebüros es unterlassen habe, darauf hinzuweisen, dass Kinderreisepässe nicht verlängert sein dürfen, habe sie die Klägerin unvollständig und damit falsch beraten. Der Reiseveranstalter hafte auch für alle inhaltlich unzutreffenden Mitteilungen eines Mitarbeiters eines Reisebüros während des gesamten Auswahl- und Buchungsprozesses.

An der Haftung des Reiseveranstalters ändere es nichts, wenn die der Klägerin schriftlich übersandten Informationen zu den Einreisebedingungen für sich betrachtet inhaltlich richtig und hinreichend deutlich gewesen sind. Denn die vom Reisebüro mündlich erteilten Informationen hätten grundsätzlich Vorrang gegenüber schriftlichen Hinweisen im Reiseprospekt, jedenfalls wenn diese Hinweise nicht ausdrücklich Gegenstand der mündlichen Beratung gewesen sind. Eine Obliegenheit des Reisekunden zur Nachprüfung von mündlich erteilten Informationen bestehe nicht. Vielmehr gelte der Vorrang des gesprochenen Wortes. Die Kreuzfahrtreederei muss der Klägerin

deshalb den Reisepreis zurückzahlen, die in den Emiraten erforderlich gewordenen Aufwendungen erstatten und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden in Höhe von 50% des Reisepreises zahlen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Rostock Nr. 2/2025 vom 10. Januar 2025

■ Haftungsrecht

Kein Schadensersatz gegen Gartencenter nach Sturz durch Anstoß von Schiebetür

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 2. Dezember 2024 die Klage einer Kundin gegen ein Gartencenter auf Schmerzensgeld abgewiesen, Az. 13 O 128/22.

Die Kundin wollte Ende April 2021 das Gartencenter für einen Einkauf betreten. Aus streitigen Gründen hielt sie im Bereich der automatischen Eingangsschiebetüren kurz inne. Sie wurde von einem der schließenden Türflügel getroffen und stürzte zu Boden. Hierdurch erlitt sie eine Schenkelhalsfraktur. Die Kundin machte Schmerzensgeld sowie mit der Verletzung zusammenhängende Kosten wie Zuzahlungen und Fahrtkosten geltend.

Die 13. Kammer konnte nach der durchgeführten Beweisaufnahme keine Pflichtverletzung des Gartencenters feststellen. Insbesondere war die automatische Schiebetür mit einem Öffnungs- und Absicherungssensor ausgestattet, der der einschlägigen DIN-Norm entspreche. Er arbeite mit einem Infrarotfeld, mit dem im Türbereich befindliche auch nichtbewegte Personen erkannt würden, wobei im Falle des Erkennens von Personen die Türbewegung gestoppt werde. Zwar habe dieser Sensor nicht funktioniert, wodurch es zu dem Sturz gekommen sei, technische Einrichtungen könnten jedoch auch versagen. Eine Wartungs- oder Kontrollpflichtverletzung des Gartencenters liege nicht vor. Die Türen seien erst eine Woche vor dem Unfall geprüft worden.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 20. Dezember 2024

■ Insolvenzrecht

Kurzentrums muss herausgegeben werden

Das Landgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 13. Dezember 2024 entschieden, dass der Insolvenzverwalter eines ehemaligen Investors die Grundstücke und damit das Kurzentrum an die Stadt Quedlinburg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bad Suderode) gegen Zahlung von rund 70.000 EUR herausgeben muss, Az. 10 O 713/23.

Am 23. Dezember 2013 verkaufte die Gemeinde Bad Suderode als Rechtsvorgängerin der Stadt Quedlinburg das Kurzentrum nebst Schwimmbad in Bad Suderode an eine Projektentwicklungsgesellschaft. Am 2. Juni 2014 erklärte die Stadt den Rücktritt vom Kaufvertrag, nach dem der Investor nicht alle Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt hatte. Mit einem ersten Urteil im Jahr 2015 entschied das LG Magdeburg, dass die Stadt von dem Kaufvertrag zurücktreten durfte.

Am 8. Oktober 2015 verkaufte die Stadt das Gelände an einen anderen Investor. Diese Firma investierte anders als vertraglich vereinbart nicht binnen 6 Jahren in das Kurzentrum. Die Stadt übte daher im Jahr 2022 das ihr vertraglich eingeräumte Wiederkaufsrecht aus. Im September 2023 ging der Investor insolvent, so dass die Stadt nun von dem Insolvenzverwalter vor Gericht die Rückübertragung der Grundstücke forderte. Mit ihrem Begehren hatte die Stadt vor der 10. Zivilkammer nun Erfolg.

Quelle: Pressemitteilung des LG Magdeburg Nr. vom 17. Dezember 2024

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 96

Fortsetzung von Seite IV

■ Parlamentsrecht

VG für Beanstandung von Fraktionsbezeichnung nicht zuständig

Die Klägerin, eine Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, kann nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Januar 2025 nicht vor dem Gericht klären lassen, ob die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin ihre Bezeichnung als „Hauptstadtfraktion der Alternative für Deutschland im Abgeordnetenhaus von Berlin“ und ihre Kurzbezeichnung „Alternative Hauptstadtfraktion“ beanstanden darf, Az. VG 2 K 550/23.

Der Klage war ein Schreiben des früheren Präsidenten des Abgeordnetenhauses vorausgegangen, mit dem er die Bezeichnungen wegen fehlender Eindeutigkeit und Verwechslungsgefahr beanstandet und die Klägerin um Korrektur ihrer Satzung gebeten hatte. Die Klägerin wiederum hatte die Präsidentin des Abgeordnetenhauses aufgefordert, die Tür- und Ausschussschilder im Abgeordnetenhaus mit der von ihr gewählten Bezeichnung zu versehen. Sie ist der Auffassung, es gebe keine rechtlichen Vorgaben, wie sich Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin zu bezeichnen hätten. Ebenso wenig stehe es der Präsidentin des Abgeordnetenhauses zu, ihre Bezeichnung zu beanstanden.

Die 2. Kammer hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht sei nicht eröffnet, weil es sich um eine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art handle. Der Rechtsstreit wurzele in einem Rechtsverhältnis, das maßgeblich durch Verfassungsrecht geprägt sei. Im Kern stritten sich zwei unmittelbar am Verfassungsleben beteiligte Personen um verfassungsrechtlich verbürgte Kompetenzen. Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses stütze sich für ihr Beanstandungsrecht auf die Verfassung von Berlin. Auch der Klägerin gehe es der Sache nach um die Fraktionsautonomie, die in der Verfassung von Berlin fuße. Das Fraktionsgesetz selbst verhalte sich nicht ausdrücklich dazu, wie Fraktionen sich zu bezeichnen hätten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 3/2025 vom 17. Januar 2025

■ Verfassungsschutzrecht

Einstufung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung rechtens

Das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz darf den Landesverband Sachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einstufen. Dies hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. Januar 2025 entschieden und damit die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden zurückgewiesen, Az. 3 B 127/24.

Mit dem angegriffenen Beschluss hatte das VG einen Eilantrag der AfD gegen diese Einstufung abgelehnt. Der 3. Senat sieht die umfangreichen tatsächlichen Feststellungen des VG vom Beschwerdeführer ebenso wenig durchgreifend infrage gestellt wie die rechtlichen Schlussfolgerungen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 1/2025 vom 21. Januar 2025

■ Kommunalrecht

Oberbürgermeister musste Anfrage zur Benennung der Mohrenstraße beantworten

Der Oberbürgermeister der Stadt Radebeul musste die Anfrage eines Stadtrats zur Benennung der Mohrenstraße in Radebeul beantworten. Dies hat das Sächsische Oberverwal-

tungsgericht mit Urteil vom 27. November 2024 entschieden, Az. 4 A 212/23.

Der Kläger, ein Stadtrat der Stadt Radebeul, wollte von dem beklagten Oberbürgermeister anlässlich einer öffentlichen Diskussion zu einer möglichen Umbenennung der Radebeuler Mohrenstraße wissen, ob der Stadt Informationen darüber vorliegen, aus welchen Gründen die Straße Anfang des 20. Jahrhunderts ihren heutigen Namen erhielt. Der Oberbürgermeister lehnte die Beantwortung mit der Begründung ab, in Ermangelung eines aktuellen Lebens Sachverhalts handele es sich um keine Anfrage, die er beantworten müsse. Das vom Stadtrat angerufene Verwaltungsgericht Dresden folgte der Argumentation des Oberbürgermeisters und wies die Klage ab.

Auf die Berufung des Klägers hat der 4. Senat die Entscheidung des VG Dresden geändert und festgestellt, dass der Oberbürgermeister Rechte des Stadtrats verletzt hat, indem er die Anfrage inhaltlich unbeantwortet ließ. Nach § 28 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung habe der Oberbürgermeister Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt zu beantworten. Um eine solche einzelne Angelegenheit handele es sich hier. Der Kläger fragt nach den Beweggründen einer Entscheidung im Verantwortungsbereich der Stadt. Da sich der Kläger auf eine öffentliche Diskussion zu einer möglichen Umbenennung der Straße bezog, ist auch ein aktueller Bezug zur Tätigkeit des klagenden Stadtrats gegeben. Der Oberbürgermeister durfte den Kläger schließlich nicht darauf verweisen, dass dieser selbst im Stadtarchiv recherchieren könne.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 15/2024 vom 12. Dezember 2024

Erneutes Amtsverbot für Bürgermeister gescheitert

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat in einem Eilverfahren vom 8. Januar 2025 dem Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten, Sven Siebert, gegen ein am 2. Januar 2025 durch die Gemeindevertretung Hoppegarten beschlossenes, erneutes Verbot der Führung der Dienstgeschäfte stattgegeben, Az. VG 2 L 10/25.

Dem Verbot lag ein Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 2. Januar 2025 zu Grunde, der dem Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten am 3. Januar 2025 die Führung der Dienstgeschäfte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung untersagt. Weiter wurde dem Bürgermeister aufgegeben, alle zu den gemeindlichen Gebäuden gehörenden Schlüssel unverzüglich abzugeben. Die Gemeindevertretung stützte das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte auf § 39 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 54 Landesbeamtengesetz. Gemäß § 39 Satz 1 Beamtenstatusgesetz kann Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 2. Januar 2025 auch einen weiteren Abwahlversuch gegen den Bürgermeister eingeleitet.

Die 2. Kammer begründete die stattgebende Entscheidung damit, dass die von der Gemeindevertretung zur Begründung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte geltend gemachten Gründe weder im Einzelnen noch in der Gesamtbetrachtung so gravierend sind, dass eine weitere Führung der Dienstgeschäfte nicht zumutbar ist. Weder die Nichtveröffentlichung der zwischen den Beteiligten umstrittenen Hauptsatzung noch die Nichtveröffentlichung weiterer Satzungen würden hier zwingende Gründe darstellen, die ein Verbot rechtfertigen. Dass das durch die Gemeindevertretung angeregte disziplinarische Ermittlungsverfahren gegen den Bürgermeister zur Disziplinarklage und Entfernung aus

dem Dienstverhältnis führen könnte, ist nicht ersichtlich. Soweit dem Bürgermeister, einem Wahlbeamten, eine mangelnde fachliche Eignung oder eine „Schlechtleistung“ vorgeworfen werden, vermag auch dies ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nicht zu rechtfertigen. Auch mangelndes Vertrauen der Gemeindevertretung in den hauptamtlichen Bürgermeister begründet keine zwingenden dienstlichen Gründe für das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. Es sei problematisch, wenn die Gemeindevertretung den von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde direkt gewählten Bürgermeister durch ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte an der Amtsausübung hindere. Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Brandenburgische Kommunalverfassung für die Abwahl eines Bürgermeisters ein Votum der Bürger und Bürgerinnen vorsieht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 1/2025 vom 9. Januar 2025

■ Kindertagesstättenrecht

Kein weiterer Zuschuss für Kindertagesstätte Brieskow-Finkenheerd

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 17. Dezember 2024 die Klage des Amtes Brieskow-Finkenheerd auf Zahlung eines weiteren Zuschusses für eine Kindertagesstätte in Höhe von 65.645 EUR abgewiesen, Az. VG 9 K 1107/21.

Die Gemeinde Groß Lindow hatte Mitte des Jahres 2020 den mit einem freien Träger geschlossenen Betreibervertrag für eine Kita gekündigt, um die Einrichtung selbst zu betreiben. Das Amt Brieskow-Finkenheerd, das die Verwaltungsgeschäfte für die amtsangehörige Gemeinde Groß Lindow wahrnimmt, stellte den erforderlichen Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die Kita erst am 15. Januar 2021, obwohl es bereits im September 2020 ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass ein Antrag unter Beifügung der notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor Betriebsbeginn zu stellen ist, da ansonsten der vom Land gewährte und vom Landkreis ausgezahlte Zuschuss zu den Lohnkosten für das erforderliche pädagogische Personal verloren geht. Die Erlaubnis konnte schließlich am 19. Februar 2021 vom Ministerium erteilt werden und das Amt stellte beim beklagten Landkreis sodann einen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses für notwendiges pädagogisches Personal. Der Zuschuss wurde jedoch nur anteilig für den Zeitraum ab Erlaubniserteilung gewährt, da eine Kindertagesstätte nur mit einer zuvor erteilten Erlaubnis betrieben werden darf. Hierfür sind bei dem zuständigen Ministerium entsprechende Unterlagen einzureichen, die die personelle und sachliche Eignung der Einrichtung belegen.

Mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht begehrt das Amt einen Zuschuss für pädagogisches Personal i. H. v. 65.645 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 18. Februar 2021 und führt aus, dass die Kita bereits betrieben und die Betreuungslösungen erbracht worden seien. Der Landkreis ist der Klage unter Hinweis auf die fehlende Erlaubnis entgegengetreten.

Die 9. Kammer hat die Klage mit Urteil vom 17. Dezember 2024 abgewiesen. Das Urteil wurde damit begründet, dass § 16 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kitagesetzes einen Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals einer Kindertagesstätte nur dann und insoweit gewährt, wie die Personalkosten im Rahmen eines erlaubten Betriebes entstanden sind. Zum Schutz des Kindeswohls hat der Gesetzgeber die Vorschrift als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

ausgestattet. Dies bedeutet, dass vor Inbetriebnahme einer Kindertagesstätte stets eine Erlaubnis beim zuständigen Ministerium einzuholen ist. Wer eine Kindertagesstätte ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, macht sich gegebenenfalls bußgeldrechtlich oder sogar strafrechtlich (§§ 104 Abs. 1 Nr. 2, 105 SGB VIII) verantwortlich. Für den Zeitraum eines solchen rechtswidrigen Betriebes wird ein Zuschuss zu den Personalkosten nicht gewährt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 3/2025 vom 14. Januar 2025

■ Baurecht

Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme verletzt

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit jetzt zugestelltem Urteil vom 30. August 2024 die einem Gerüstbaubetrieb erteilte Baugenehmigung für eine Lagerfläche für Gerüstbauteile in Grevesmühlen-Neu Degtow aufgehoben. Die Lärmimmissionen seien für das betroffene Grundstück in dem angrenzenden Wohngebiet zu hoch, wodurch das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt werde, Az. 2 A 1294/21. Beklagter ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, der entsprechend seiner Zuständigkeit die Baugenehmigung im Jahre 2021 erteilt hatte. Das zum Prozess beigeladene Unternehmen ist seit Mitte der Neunzigerjahre in Neu Degtow ansässig, unmittelbar gegenüber der Wohnsiedlung „Am Wiesengrund“. Der Beklagte genehmigte im Jahr 2021 die Lagerung von Gerüstbauteilen auf Freiflächen, die südlich an eine ehemalige LPG-Halle angrenzen. Eine zuvor im Jahre 2017 für die Außenlagerfläche erteilte Baugenehmigung hatte der Beklagte auf den Nachbarwiderspruch der Kläger Ende 2020 zurückgenommen.

Die gegen die erneute Baugenehmigung gerichtete Klage der Nachbarn hatte vor der 2. Kammer Erfolg. Die Baugenehmigung verstoße aufgrund der von dem Lagerplatz ausgehenden Lärmimmissionen gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme.

Anders als die beklagte Bauaufsichtsbehörde geht die Kammer davon aus, dass die Schutzwürdigkeit des Grundstücks der Kläger derjenigen von Grundstücken in einem sogenannten reinen Wohngebiet (und nicht lediglich einem allgemeinen) entspreche, für das nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) ein Immissionsrichtwert für die Tagzeit von 50 dB(A) gelte. Wegen der Randlage des Klägergrundstücks sei der konkrete Immissionsrichtwert allerdings im Wege einer Wertung zu bestimmen. Dieser läge jedenfalls (d. h., eine genauere Bestimmung für den vorliegenden Fall war nicht nötig) nicht über 53 dB(A), weil der erst nach Entstehen der Wohnsiedlung auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstandene Gerüstbaubetrieb mehr an Rücksicht gegenüber der Wohnbebauung zu üben habe als umgekehrt die Kläger an Lärmimmissionen zu dulden hätten. Ausweislich einer schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord würden die Kläger jedoch einer Belastung von 54 dB(A) ausgesetzt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 9/2024 vom 20. Dezember 2024

■ Umweltrecht

Kein genereller Anspruch auf Fällung geschützter Bäume für Photovoltaikanlage

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 12. Dezember 2024 die Klage eines Grundstückseigentümers auf Genehmigung der Fällung von drei ca. 80 Jahren alten,

geschützten Waldkiefern zur Steigerung der Effektivität einer Photovoltaikanlage abgelehnt, Az. VG 5 K 265/23.

Das u. a. mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück des Klägers liegt im Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung, die insbesondere Bäume ab einem Stammumfang von mehr als 130 cm schützt. Zweck der Baumschutzsatzung ist es, den Bestand an Bäumen in der Siedlung zur Sicherung des Naturhaushalts und der Erhaltung eines Gartenstadtcharakters zu erhalten. Der Kläger beabsichtigt, u. a. auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage zu errichten. Da die geplante Anlage teilweise durch drei geschützte Waldkiefern verschattet wird, beantragte der Kläger die Erteilung einer Genehmigung zur Fällung der drei Waldkiefern. Die Genehmigung wurde durch die Gemeinde versagt, da eine Befreiung von den Vorgaben der Baumschutzsatzung nicht in Betracht komme, da die Beseitigung der Bäume nicht „dringend erforderlich“ sei. Stadtbäume wirkten der Aufheizung von Siedlungsbereichen entgegen und dienen dem Naturschutz. Die ausgewachsenen Bäume könnten ein Durchschnittsalter von 200 bis 400 Jahren erreichen. Weiter sei eine erhebliche Verschattung des Daches aufgrund der Verschattungswirkung weiterer Bäume in der näheren Umgebung gegeben.

Gegen die Ablehnung seines Antrags erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Klage. Er begründete, dass er die Photovoltaikanlage zwar errichten könne, die Verschattung indes stelle wegen der Beeinträchtigung der Effektivität der Anlage eine unzumutbare Beschränkung der Grundstücksnutzung dar. Die Beseitigung der geschützten Bäume sei aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stelle ein öffentliches Interesse dar, wie sich insbesondere aus § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien ableiten lasse. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau regenerativer Energien sei die Baumfällgenehmigung zu erteilen.

Die 5. Kammer wies die Klage ab. Sie begründet, dass der Kläger die geplante Photovoltaikanlage trotz der Existenz der drei Waldkiefern errichten kann. Die Anlage hat auch unter Berücksichtigung der Verschattung durch die Waldkiefern einen Anlagennutzungsgrad von mehr als 50 %. Die Verkürzung der Amortisierungsdauer und die Gewinnerwartung des Anlagenbetreibers begründen keinen Anspruch auf Fällung der geschützten Waldkiefern. Der Kläger hat auch unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 in Kraft getretenen Regelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keinen Anspruch auf Erteilung der Baumfällgenehmigung. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen liegen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zwar im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Auch sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führen jedoch nicht zu einem automatischen und absoluten Vorrang der erneuerbaren Energien. Es ist weiterhin eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich. Zu berücksichtigen ist hier, dass auch der Baumschutz dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt im Sinne des Art. 20 a GG dient. Damit bedarf es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung von Verboten einer Baumschutzsatzung zur Erhöhung der Effektivität einer Solaranlage weiter einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, die hier zu Gunsten des Baumschutzes ausgeht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 2/2025 vom 10. Januar 2025

■ Denkmalschutzrecht

Eigentümerin darf denkmalgeschützte Gebäude nicht abreißen

Die Gebäude des Denkmalbereichs „Prenzlauer Promenade/ Betriebswerk Pankow“ dürfen nicht abgerissen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 20. Dezember 2024 entschieden, Az. VG 13 K 193/23.

Die Klägerin ist seit 2011 Eigentümerin eines Areals in Pankow-Heinersdorf, das bis in die 1990er Jahre zu Bahnzwecken genutzt wurde. Darauf befinden sich auch drei Gebäude des ehemaligen Betriebswerks Pankow, nämlich ein Rundlokschuppen (von 1893), ein Ringlokschuppen (errichtet 1901-1906) und ein Sozial- bzw. Verwaltungsgebäude (von 1960/1961). Die drei Gebäude stehen unter Denkmalschutz und werden seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt. Im Oktober 2017 stellte die Klägerin beim Land Berlin einen Antrag auf Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung zur Beseitigung der drei baulichen Anlagen. Diese lehnte das Land Berlin ab, woraufhin die Klägerin Klage erhob.

Die 13. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung zur Beseitigung der Gebäude sei rechtmäßig. Zweifel an der Denkmaleigenschaft der drei Gebäude als Ensemble bestünden nicht. Dem Ensemble komme als Zeugnis der Eisenbahngeschichte in Deutschland geschichtliche Bedeutung zu. Seine Erhaltung liege im Interesse der Allgemeinheit und stelle auch keine unzumutbare wirtschaftliche Belastung der Klägerin dar. Angesichts des hohen Ranges des Denkmalschutzes müsse es die Klägerin auch mit Blick auf ihr grundrechtlich geschütztes Eigentum hinnehmen, dass ihr eine ggf. rentablere Nutzung ihres Grundstücks verwehrt werde. Die Versagung einer Beseitigungsgenehmigung sei nur dann nicht mehr zumutbar, wenn für ein geschütztes Baudenkmal keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten mehr bestünden und der Eigentümer es praktisch auch nicht mehr veräußern könne. Jedenfalls solche Verkaufsbemühungen habe die Klägerin nicht nachgewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 37/2024 vom 23. Dezember 2024

■ Sozialrecht

Bedarf von Psychotherapeuten muss neu ermittelt werden

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat sich in einer Entscheidung vom 4. Dezember 2024 mit der Frage befasst, ob Berlin über eine ausreichende Versorgung mit Psychotherapeuten der Fachrichtung Verhaltenstherapie verfügt und eine Bedarfsprüfung angeordnet, Az. L 7 KA 43/21.

Berlin gilt bislang „auf dem Papier“ als überversorgt mit Psychotherapeuten, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abrechnen dürfen. Das führt dazu, dass neue Therapeuten in der Regel keinen „Kassensitz“ erlangen und nur im Rahmen einer Privatpraxis arbeiten können. Gleichzeitig hat es sich etabliert, dass gesetzliche Krankenkassen in erheblichem Umfang auch (im Wege der „Kostenerstattung“) die psychotherapeutische Behandlung ihrer Versicherten in solchen Privatpraxen finanzieren, weil im Bereich der zugelassenen Vertragspsychotherapeuten keine freien Therapieplätze gefunden werden können.

Kläger im vorliegenden Verfahren war ein Psychotherapeut, der eine Privatpraxis im Ortsteil Wedding betreibt und (gleichwohl) in weit überwiegendem Umfang Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der Kostenerstattung behandelt. Der Kläger verfolgte mit seiner Klage das Ziel, über eine Sonderbedarfszulassung in das System der

Vertragspsychotherapeuten aufgenommen zu werden, die Kassenpatienten regelhaft behandeln dürfen.

Eine solche Sonderbedarfszulassung kann beansprucht werden, wenn sich zeigt, dass zusätzlicher Versorgungsbedarf in der betreffenden Fachrichtung besteht.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Sonderbedarfszulassung sind die so genannten Zulassungsgremien, hier der Berufungsausschuss, die aus Kassenvertretern und Ärzten bestehen. Diesen obliegen die notwendigen Ermittlungen, um zu klären, ob der geltend gemachte Sonderbedarf tatsächlich besteht. Die Zulassungsgremien kamen vorliegend zu der Einschätzung, dass zusätzlicher Versorgungsbedarf nicht bestehe. Das Sozialgericht Berlin hatte im Sinne des klagenden Psychotherapeuten entschieden.

Der 7. Senat LSG hat diese Entscheidung nunmehr bestätigt und die Auffassung vertreten, die Zulassungsgremien hätten den Bedarf an Psychotherapeuten nicht zureichend ermittelt. Allein die hohe, jährlich sich im mittleren dreistelligen Bereich bewegende Anzahl von Kostenerstattungsverfahren deute darauf hin, dass der Versorgungsbedarf mit den vorhandenen Kassensitzen derzeit nicht zureichend gestillt werde. In der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2024 hat der Vorsitzende des 7. Senats erklärt, dass erhebliche Anhaltspunkte für eine tatsächliche Unterversorgung mit verhaltenstherapeutischen Therapiemöglichkeiten bestünden, denn (regelmäßig in einer erheblichen psychischen Notlage befindliche) Betroffene müssten auf einen freien Therapieplatz oft viele Monate warten.

Im Nachgang zu dem Urteil wird nun der Berufungsausschuss auf der Grundlage vom Gericht zu bestimmender Kriterien neu in die Bedarfsermittlung einzutreten haben. Im Zuge dessen wird u. a. zu ermitteln sein, inwieweit die derzeit zugelassenen Vertragspsychotherapeuten ihrem Versorgungsauftrag tatsächlich überhaupt gerecht werden, also im vorgesehenen Umfang Therapiestunden anbieten.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 27. Speyerer Planungsrechtstage vom 6. – 7. März 2025

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Jan Ziekow finden vom 6. – 7. März 2025 die 27. Speyerer Planungsrechtstage als Präsenzveranstaltung in der Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer statt. Ziel der Veranstaltung ist es, für alle Fragen der Fachplanung ein Diskussionsforum zur Verfügung zu stellen, das einen bereichsübergreifenden Problemzugriff bietet.

Informationen unter <https://weiterbildung.uni-speyer.de/suche/veranstaltungsdetails.html?courseId=588-C-4331824>

■ 7. Speyerer Sozialrechtstage vom 17. – 18. März 2025

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda finden am 17. und 18. März 2025 an der Universität Speyer die 7. Speyerer Sozialrechtstage zum Thema „Bürgerfreundliche Sozialverwaltung“ statt. Ziel soll es sein, Licht in das komplexe System von historisch gewachsenen Leistungen unterschiedlicher, sich bedingender oder abschließender Leistungen zu bringen und Anstöße für eine Vereinfachung des Sozialrechts zu geben.

Informationen unter <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

■ Werke von Rieke Schmieder im Landgericht Stendal

Das Landgericht Stendal zeigt bis Ende März 2024 Bilder der Tangermünder Künstlerin Rieke Schmieder. en. Schmieder studierte an der Kunsthochschule Dresden und erhielt Unterricht Ingrid Griebel-Zietlow. Nach Heirat und Ausreise aus der DDR war sie in Florenz Meisterschülerin von Alfio Rapisardi. Die Ausstellung ist kostenlos und während der Geschäftszeiten des Gerichts geöffnet.

Quelle: Pressemitteilung des LG Stendal Nr. 1/2025 vom 8. Januar 2025

PERSONALIA

■ Matthias Deller zum Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ernannt

Der 1965 in NRW geborene Matthias Deller trat 1995 in den Justizdienst des Landes Brandenburg als Richter am Landgericht Potsdam ein. Es folgten Stationen am Amtsgericht Nauen, an den Landgerichten Frankfurt (Oder) und Potsdam, dem Ministerium der Justiz sowie am Brandenburgischen Oberlandesgericht. 2009 wurde Deller zum Direktor des Amtsgerichts Rathenow ernannt, später übernahm er die Leitung des Amtsgerichts Königs Wusterhausen. 2020 wechselte Matthias Deller in das Justizministerium, wo er mit der Leitung der Abteilung für Justizverwaltungsangelegenheiten aller Gerichtsbarkeiten sowie der Staatsanwaltschaften des Landes betraut wurde. 2009 bis 2015 war er zudem Landesvorsitzender des Deutschen Richterbundes.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Brandenburg Nr. 1/2025 vom 20. Januar 2025

■ Neue Gerichtspräsidenten in Berlin

Christoph Mauntel leitet als Präsident das Landgericht Berlin I

Christoph Mauntel, Jahrgang 1970, studierte Rechtswissenschaften in Bayreuth und Berlin und wurde 2002 promoviert. 2022 trat er in den Justizdienst des Landes Berlin ein. 2004 erfolgte eine Abordnung an die Senatsverwaltung für Justiz und später die Versetzung an das Landgericht Berlin. Nach Stationen am Kammergericht sowie der Senatsverwaltung für Justiz wurde Christoph Mauntel zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt. 2017 folgte die Ernennung zum Vizepräsidenten des Landgerichts Berlin I.

Peter Scholz übernimmt als Präsident das Amtsgericht Tiergarten

Prof. Dr. Dr. Peter Scholz, geboren 1961, hat in Hamburg Rechtswissenschaften und Islamwissenschaften studiert. 1996 wurde er zum Dr. phil., 2006 zum Dr. jur. promoviert. 1995 trat er als Richter in den Berliner Justizdienst ein. Er absolvierte Stationen am Amtsgericht Tiergarten, war 1998-2001 sowie 2004-2009 an die Senatsverwaltung für Justiz abgeordnet und wurde 2007 zum Richter am Kammergericht ernannt. 2007 erfolgte auch die Bestellung zum Honorarprofessor. 2009 wurde Peter Scholz zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Tiergarten und 2017 zum Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg befördert.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin Nr. 59/2024 vom 18. Dezember 2024